

# Information

der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.

## Abweichende Festsetzung der Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für Leistungsberechtigte nach dem SGB II

Handreichung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.



Erarbeitet vom Fachausschuss Sozialrecht der BAG W

### I. Anordnung des Bundesverfassungsgerichtes

Im Gegensatz zum Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) enthält das SGB II keine Regelung, die es zulässt, in Sonderfällen den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes (höher) festzusetzen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 festgestellt, dass dies mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist. Es hat deshalb angeordnet, dass bis zu einer gesetzlichen Regelung der Anspruch auch ohne eine ausdrückliche gesetzliche Regelung geltend gemacht werden kann und von dem Leistungsträger zu erfüllen ist.

### II. Voraussetzungen für einen entsprechenden Anspruch

Eine Erhöhung der Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes setzt voraus, dass:

- a) es sich um einen Bedarf handelt, der dem Regelbedarf zugeordnet werden kann, also dem Grunde nach zu einer der in § 20 Abs. 1 SGB II<sup>1</sup> genannten Bestandteile gehört.
- b) Der Bedarf muss unabweisbar sein. Die Leistung muss umgehend benötigt werden, weil die Deckung des entsprechenden Bedarfes keinen Aufschub duldet; d. h., wenn ohne die Leistung das physische Existenzminimum oder das für die Führung eines der Würde des Menschen entsprechenden Lebens erforderliche Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe in dem konkreten Einzelfall gefährdet ist. Ferner muss es dem Leistungsberechtigten unmöglich sein, den Bedarf durch Umschichtungen innerhalb der Regelsatzleistungen (z.B. durch Einsparungen bei den Aufwendungen für die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben) oder anderweitig zu decken (z. B. durch den Austausch von nicht verschreibungsfähigen

gegen verschreibungsfähige Medikamente mit gleichem therapeutischen Nutzen). Zur Deckung des Bedarfes dürfen eigenständige Anspruchsgrundlagen (wie z.B. Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 SGB II) nicht bestehen. Schließlich ist ein Bedarf nicht unabweisbar im Sinne der Anordnung des Bundesverfassungsgerichtes, wenn eine abweichende Leistungserbringung nach § 23 Abs. 1 SGB II<sup>2</sup> in Betracht kommt.

- c) Es muss sich um einen laufenden Bedarf handeln. Er muss in der Regel für einen längeren Zeitraum in jedem Monat bestehen. Leistungen für Bedarfe für einmalige Leistungen, wie z. B. Ersatzbeschaffungen von Kleidung, Mobiliar oder Hausrat, fallen nicht unter die Anordnung.
- d) Es muss sich um einen besonderen Bedarf handeln. „Besonders“ bezieht sich nicht auf die Art des Bedarfes (z.B. erhöhter Aufwand bei der gesundheitlichen Versorgung), sondern auf dessen Höhe. Besonders ist ein Bedarf, wenn sich aus in der Person des Leistungsberechtigten liegenden Umständen ergibt, dass seine Höhe überdurchschnittlich ist; d. h. der zur Bedarfsdeckung notwendige Betrag liegt deutlich über dem dafür bei der Ermittlung der Regelleistung zugrunde gelegten Betrag.<sup>3</sup>

### III. Fallbeispiele

- a) Unabweisbarer laufender besonderer Bedarf<sup>4</sup>
  - Nicht verschreibungspflichtige Arznei- und Heilmittel sowie Hygiene- und Desinfektionsmittel bei bestimmten besonderen (auch chronischen) Erkrankungen (siehe die als Anlage beigefügte Zusammenstellung des FA Gesundheit der BAG W zu in Betracht kommenden Indikationen und Medikamenten)  
Beispiel: Herr A. ist wohnungslos und hat sich vor fünf Jahren mit HIV infiziert. Die Krankheit ist ausgebrochen. Aufgrund der Begleitsymptome



hat er einen dauerhaften, höheren Aufwand an Hygieneartikeln und Hautpflegeprodukten. Die Mittel zur Gesundheitspflege sind nicht verschreibungspflichtig und werden nicht von der Krankenkasse übernommen. Der krankheitsbedingte, unabweisbare Bedarf ist durch seinen Arzt nachgewiesen

- Haushalts- und Putzhilfe für Rollstuhlfahrer wenn eine anderweitige Unterstützung nicht zur Verfügung steht
  - Fahrt- und/oder Übernachtungskosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechtes für entfernt lebende Kinder
- b) Möglicherweise unabweisbarer laufender besonderer Bedarf<sup>5</sup>
- Tägliche Fahrtkosten zur Substitutionsambulanz
  - Regelmäßige Fahrtkosten zur Selbsthilfegruppe
  - Fahrtkostenübernahme für regelmäßige Besuche von Angehörigen/ LebenspartnerIn im Gefängnis
  - Saisonaler höherer Bedarf an rezeptfreien Vitamin- und Aufbaupräparaten zur Stärkung des Immunsystems im Herbst/Winter
  - Dauerhafte Anmietung eines Schließfaches zur Verwahrung von Dokumenten, Wertgegenständen und persönlicher Dinge
  - Regelmäßige Schwimmbadbesuche zur Körperpflege
  - Regelmäßige Nutzung von Waschalons
  - Erhöhter Bedarf an Bekleidung wegen vermehrter Abnutzung oder möglichem Parasitenbefall
  - Täglicher Futtermittelaufwand für Hunde (Hunde haben insbesondere für Wohnungslose eine soziale sowie vor Gewaltübergriffen beschützende Funktion)
- c) Kein unabweisbarer laufender besonderer Bedarf<sup>6</sup>
- Praxis- und Rezeptgebühr  
Beispiel: Herr A. muss regelmäßig zur Untersuchung zum Arzt und benötigt verschreibungspflichtige Medikamente. Die anfallenden Praxis- und Rezeptgebühren sind von der Regelleistung umfasst und bis zur gesetzlichen Befreiungsgrenze selbst zu zahlen.
  - Brille, orthopädische Hilfsmittel, Zahnersatz
  - Krankheitsbedingter Ernährungsaufwand (Ausnahmen gemäß § 21 Abs. 5 SGB II: Nierenversagen, Zölikalie, Krebs, HIV Infektion/AIDS, Multiple Sklerose, Colitis Ulcerosa, Morbus Crohn)

#### IV. Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen

Die Leistungen werden nur auf Antrag erbracht (§ 37 Abs. 1 sowie Abs. 2 Satz 1 SGB II). Auch Menschen, die bereits laufend Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II erhalten, müssen deshalb die Festsetzung einer höheren Leistung wegen

eines unabweisbaren laufenden besonderen Bedarfes ausdrücklich beantragen. Dabei sind stets die folgenden Punkte zu beachten:

- a) Essollte ausdrücklich auf die Anordnung des Bundesverfassungsgerichtes hingewiesen werden.
- b) Grundsätzlich muss der Antragsteller nachweisen, dass die Voraussetzungen für den Anspruch bestehen.
- c) Beispiel: Die medizinische Notwendigkeit der fortlaufenden Einnahme besonderer, ärztlich verordneter Arzneimittel muss durch ein entsprechendes Attest belegt werden. Dies sollte auch Aussagen darüber enthalten, weshalb ein anderes verordnungsfähiges Medikament nicht in Betracht kommt. Ferner sollten über eine Nachfrage bei der Apotheke die voraussichtlich pro Monat entstehenden Kosten ermittelt und der ARGE – zusammen mit dem jeweiligen Rezept – zur Kenntnis gegeben werden.
- d) Eine Erstattung von Aufwendungen, die nach Antragstellung, aber vor der Entscheidung der ARGE entstanden sind, kommt nur in Betracht, wenn die Deckung des Bedarfes keinen Aufschub duldet (z. B. weil die medikamentöse Versorgung aus ärztlicher Sicht umgehend einsetzen oder fortgesetzt werden muss).

Die oben unter a) bis c) geschilderten Schritte gelten auch im Zusammenhang mit der Geltendmachung notwendiger Fahrtkosten. Der von den gemeinsamen Kindern getrennt lebende Elternteil hat der ARGE z. B. das Scheidungsurteil und einen Kostenvoranschlag über die bei der Wahrnehmung des Umgangsrechtes zu erwartenden Aufwendungen vorzulegen. Erst nach der Antragstellung darf die betr. Besuchsfahrt durchgeführt werden. Nach der Rückkehr ist bei der ARGE jeweils der abgestempelte Fahrschein einzureichen und eine Kostenerstattung zu beantragen. Für andere Aufwendungen gilt grundsätzlich ebenfalls, dass Antragstellung und die Vorlage geeigneter Beweismittel durch den Leistungsberechtigten unverzichtbar sind.

#### V. Anspruch auf rückwirkenden Leistungsbeginn

Hat ein Bezieher laufender Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II bereits in der Vergangenheit ausdrücklich die Übernahme von Aufwendungen für einen besonderen laufenden Bedarf beantragt, kommt ausnahmsweise auch eine rückwirkende Leistung für die Zeit ab erstmaliger Antragstellung in Betracht. Voraussetzung ist neben den in IV. genannten Nachweisen, dass die frühere Antragstellung und die Ablehnung der Leistung durch die ARGE nachgewiesen werden kann (ggf. kann dies durch Einsicht in die Leistungsakte geklärt werden).

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist ein Antrag auf Rücknahme des rechtswidrigen Verwaltungsaktes nach § 44 SGB X zu stellen.



<sup>1</sup> § 20 [1] Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

<sup>2</sup> § 23 [1] Kann im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unbeweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts weder durch das Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 noch auf andere Weise gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt dem Hilfebedürftigen ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 vom Hundert der an den

erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zu zahlenden Regelleistung getilgt. Weitergehende Leistungen sind ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Welche Positionen im Eckregelsatz enthalten sind, kann der Regelsatzverordnung entnommen werden. Die ungefähre Höhe der einzelnen Bestandteile lässt sich u. a. über *Wikipedia* Stichwort Regelsatzverordnung, Abschnitt Zusammensetzung und Berechnung der Leistungshöhe, ermitteln.

<sup>4</sup> Zurzeit bereits durch Rechtsprechung bzw. vorläufige Anordnung der BA anerkannt.

<sup>5</sup> Zurzeit ungeklärt. Der Anspruch sollte aber geltend gemacht werden.

<sup>6</sup> Zurzeit ungeklärt. Der Anspruch sollte aber geltend gemacht werden.

Anm.: Auch der Deutsche Caritasverband wird in Kürze eine detaillierte Handreichung auf seiner Homepage veröffentlichen.



## Zusammenstellung des FA Gesundheit der BAG W zu als unabweisbarer laufender Bedarf in Betracht kommenden Medikamenten und deren Indikationen

### Dermatitis atopica

- Basissalben und -cremes (z.B. Linola, Neribas Salbe / Creme, Dermatop Basissalbe / -creme)
- harnstoffhaltige Präparate (z.B. Elacutan Creme / Fettcreme, Basodexan Creme / Fettcreme oder entsprechende Rezepturen mit 5-10% Harnstoff in Basiscremes / -salben)
- Phenolsulfonsäure-Harnstoffhaltige Cremes und insbes. Lösungen (z.B. Tannosynt, Tannolact) zur Behandlung nässender, juckender Entzündungen, vor allem beim dyshidrotischen Handekzem
- Polydocanolhaltige Externa (z.B. Optiderm, Polaneth) oder entsprechende Rezepturen

### Psoriasis vulgaris (Schuppenflechte)

- teerhaltige Externa wie Liquor carbonis detergens 5-10% in Basissalbe

### Hyperkeratotisches Hand- oder Fußekzem

- Salizylsäurehaltige Salben 5-10% in z.B. Vaseline (rezeptierbar ausschließlich bei der Diagnose Psoriasis)

### rezidivierende Folliculitiden

- nicht antibiotikahaltige Cremes oder Lösungen (z.B. triclosan- oder chlorhexidinhaltige Rezepturen)

### Primärprävention vaskulärer Ereignisse bei Arteriosklerose

- ASS 100

### Reduzierung der Entstehung von Ammoniak bei Leberzirrhose

- Lactulose

### Durchfall bei chronisch entzündlichen Darmerkrankungen oder Kurzdarmsyndrom

- Loperamid

### Temporäre medizinische Kontraindikationen gegen eine Schwangerschaft (z.B. Immunsuppressive Therapie, Chemotherapie etc.)

- Antikonzeptiva

### HIV-Infektion

- Kondome

### andauernde (nicht saisonale) allergische Reaktionen

- Antiallergika (die rezeptpflichtigen dürfen nicht verordnet werden, wenn die rezeptfreien wirken)

#### Impressum:

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.  
Postfach 13 01 48, 33544 Bielefeld  
Tel. (05 21) 1 43 96-0, Fax. (05 21) 1 43 96-19  
E-mail info@bagw.de, Bielefeld, April 2010

Der Förderverein der Wohnungslosenhilfe in Deutschland e. V. ist auf Ihre Spende angewiesen. Spenden sind steuerabzugsfähig.

Kto-Nr. 6456396  
Sparkasse Bielefeld  
BLZ 480 501 61  
IBAN: DE17 4805 0161 0006 4563 96  
SWIFT-BIC: SPBIDE3BXXX